

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 22. November 2005

Nr. 13

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22. September 2005	564
Studienordnung für den Studiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 22. September 2005	581
Studienordnung für das didaktische Grundlagenstudium Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 22. September 2005	595
Westfälische Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule Eignungsprüfungsordnung	603
Ordnung zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 vom 7. Oktober 2005	618
Ordnung zur Änderung der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH)“ vom 7. Oktober 2005	621

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2005/13

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



S T U D I E N O R D N U N G
für den Studiengang
D e u t s c h
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 22. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Deutsch vom 2. Dezember 2004 (AB WWU Münster 14/2004) mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz -LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Deutsch sind die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist, sowie Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 44 LPO (mit Ausführungserlass vom 24.10.2003). Fremdsprachenkenntnisse sind spätestens bis zum Ende des Grundstudiums nachzuweisen. Andernfalls kann das Zwischenprüfungszeugnis nicht ausgestellt und das Hauptstudium nicht aufgenommen werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von 66 Semesterwochenstunden (SWS) (§ 35 Abs. 3 LPO).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, das Lehramt im Fach Deutsch an Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig auszuüben. Im übrigen gelten die §§ 1-5 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Deutsch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung:

Die Vorlesung dient der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte.

2. Seminar:

Im Seminar werden ausgewählte Themenkreise durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

3. Übung:

In Übungen können Studierende anhand von Texten und Beispielen die Begrifflichkeiten und Operationen, die sie in den Seminaren kennen gelernt haben, adäquat und unter Anleitung anwenden.

4. Praxisphasen

Praxisphasen umfassen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

5. Kolloquium

Kolloquien sind eine spezifische Form des wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden. Die Studierenden sollen Beurteilungen formulieren können und Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Handlungsfeldern treffen und evaluieren können.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Zudem muss die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise (LN) im Sinne der LPO sind an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden. Die Bestandteile des Leistungsnachweises ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
2. Als Nachweise über den ordnungsgemäßen Abschluss einzelner Lehrveranstaltungen von Modulen werden Teilnahmenachweise (TN) und Qualifizierte Abschlüsse (QA) vergeben. Voraussetzung für den Erwerb eines TN ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines QA ist über die Regelung des TN hinaus die Anfertigung einer mindestens „ausreichend“ benoteten schriftlichen Arbeit (Impulsreferat, kurze Hausarbeit, Klausur – s. Modulbeschreibungen).
3. Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen (einschließlich TN und QA) werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
4. Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme des Praktikumsberichts (PB), der grundsätzlich unbenotet bleibt.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 34 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium ist modularisiert. Die Veranstaltungen innerhalb eines Moduls sind nach einem festgelegten Modus zu studieren (siehe Modulübersichten im Anhang). Die Teilnahme an einem Aufbaumodul setzt den erfolgreichen Abschluss der beiden Grundlagenmodule voraus.

Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen:

Grundlagenmodul Sprache (8 SWS):

Vorlesung: Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 1: Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 2: Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen	2 SWS	QA
Übung: Grammatik der deutschen Sprache	2 SWS	TN

Grundlagenmodul: Literatur (8 SWS):

Vorlesung: Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 1: Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 2: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	2 SWS	
QA		
Übung: Literaturwissenschaftliches Propädeutikum	2 SWS	TN

Die beiden Grundlagenmodule sind obligatorisch. Der erfolgreiche Abschluss eines Grundlagenmoduls mit je 3 QA und 1 TN gilt als Leistungsnachweis im Sinne der LPO (s. Anhang mit Beschreibung der Grundlagenmodule).

Ein Aufbaumodul umfasst jeweils 6 SWS. Jedes Aufbaumodul ist nach Maßgabe der Modulbeschreibungen aus je einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zusammenzustellen, wobei die vorgeschriebene Verteilung von Systematischer Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte und Medienwissenschaft / Kulturwissenschaft zu beachten ist.

Der dritte LN des Grundstudiums kann nach Wahl in einem der drei Aufbaumodule erworben werden.

Aufbaumodul: Sprache (6 SWS)

Vorlesung zur Systematischen Sprachwissenschaft / Sprachvariation	2 SWS	QA
Seminar zur Systematischen Sprachwissenschaft / Sprachvariation	2 SWS	QA
Übung zur Systematischen Sprachwissenschaft / Sprachvariation	2 SWS	TN

Aufbaumodul: Literatur (6 SWS)

Vorlesung zur Literaturgeschichte	2 SWS	QA
Seminar zur Literaturgeschichte	2 SWS	QA
Übung zur Literaturgeschichte	2 SWS	TN

Vorlesung zur Systematischen Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar zur Systematischen Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Übung zur Systematischen Literaturwissenschaft	2 SWS	TN

Aufbaumodul Medien / Kultur (6 SWS)

Vorlesung Medienwissenschaft	2 SWS	QA
Vorlesung Kulturwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar Medienwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar Kulturwissenschaft	2 SWS	QA
Übung Medienwissenschaft	2 SWS	TN
Übung Kulturwissenschaft	2 SWS	TN

§ 9 Zwischenprüfung

1. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt erst dann, wenn die Grundlagenmodule erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten / 2 Schwerpunktthemen) entweder im Aufbaumodul Sprache oder im Aufbaumodul Literatur und bezieht auch das Grundwissen aus dem jeweiligen Grundlagenmodul mit ein.
2. Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
3. Für die Vergabe des Zwischenprüfungszeugnisses regelt das Nähere die Zwischenprüfungsordnung (Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 – AB WWU Münster 14/2004) bezüglich der Vorlage von Seminarscheinen.

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
2. Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 5 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 32 SWS.
3. Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise im Sinne der LPO zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.
4. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Vermittlungsmodul);
- für die erste Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen in den Vertiefungsmodulen;
- für die zweite Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises in einem Vertiefungsmodul.

5. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung mit der/dem Modulbeauftragten. Die/Der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind in der Modulübersicht als solche gekennzeichnet.

Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang näher beschriebenen Modulen. Die Veranstaltungen innerhalb eines Moduls sind nach einem festgelegten Modus zu studieren (siehe Modulübersicht im Anhang):

Vermittlungsmodul (8 SWS)

Vorlesung zur Sprachdidaktik	2 SWS	TN
Seminar zur Sprachdidaktik	2 SWS	QA
Vorlesung zur Literaturdidaktik	2 SWS	TN
Seminar zur Literaturdidaktik	2 SWS	QA
Seminar zur Praktikumsbegleitung	2 SWS	PB
Übung zur Sprecherziehung	2 SWS	TN

Die 8 SWS des Vermittlungsmoduls sind so zu wählen, dass Sprachdidaktik und Literaturdidaktik mit je 2 SWS im Modul vertreten sind. Die Übung zur Sprecherziehung ist obligatorisch. Wird das praktikumsbegleitende Seminar nicht gewählt, ist diese Veranstaltung zu ersetzen durch eine Vorlesung aus jenem fachdidaktischen Bereich, der nicht gewählt wurde. Als LN im Sinne der LPO gilt der erfolgreiche Abschluss des Gesamtmoduls.

Vertiefungsmodul Sprache und ihre Geschichte / Literatur und ihre Geschichte (6 SWS)

Vorlesung	2 SWS	TN
Seminar	2 SWS	QA
Übung	2 SWS	TN

Vertiefungsmodul Sprache (6 SWS)

Vorlesung	2 SWS	TN
Seminar	2 SWS	QA
Übung	2 SWS	TN

Vertiefungsmodul Literatur (6 SWS)

Vorlesung	2 SWS	TN
Seminar	2 SWS	QA
Übung	2 SWS	TN

Vertiefungsmodul Medien/Kultur (6 SWS)

Vorlesung	2 SWS	TN
Seminar	2 SWS	QA
Übung	2 SWS	TN

Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen sind in den Vertiefungsmodulen Sprache und Literatur abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss dieser Module (vor einer studienbegleitenden Abschlussprüfung) gilt als LN im Sinne der LPO. Der vierte LN des Hauptstudiums wird in einem der beiden übrigen, frei wählbaren Vertiefungsmodulen erworben.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Vermittlungsmoduls, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das Praktikum wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen und nachgewiesen.

Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der WWU vom 01. August 2005 (AB Uni Münster 2005/11)

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Deutsch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die im Unterrichtsfach Deutsch ab dem 7. Semester geschrieben werden soll,
- b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in zwei prüfungsrelevanten fachwissenschaftlichen Modulen und im Vermittlungsmodul (= Fachdidaktik).

2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Deutsch, nicht aber vor dem 7. Semester, kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)

3. Im Fach Deutsch sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)

Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Deutsch selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Deutsch als sog. „Drittfach“ (§ 29 LPO) erworben werden. Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen den Anforderungen des Erstfaches im Hauptstudium. Das Studium ist nach eingehender individueller Fachberatung und nach Maßgabe eines aufgrund der Beratung erstellten Studienplans zu absolvieren. Die Zwischenprüfung entfällt.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Deutsch.

§ 14 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Deutsch ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. In Fragen, die die Durchführung der Ersten Staatsprüfung betreffen, berät das Staatliche Prüfungsamt.
4. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Germanistik.

§ 15 Anrechnung von Studien.

Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § AB der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anrechnung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 16 Erwerb weiterer Lehrämter

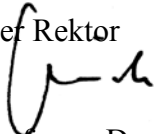
Wer zusätzlich die Befähigung zum Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will (§ 41 LPO), muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 SWS im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten zu erbringen. Das Studium ist nach eingehender individueller Fachberatung und nach Maßgabe eines aufgrund der Beratung erstellten Studienplans zu erbringen. Die Prüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

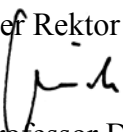
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie sowie des Dekans des Fachbereichs Philologie in Eilkompetenz vom 24. August 2005.

Münster, den 22. September 2005

Der Rektor

Professor Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. September 2005

Der Rektor

Professor Dr. Jürgen Schmidt

Bezeichnung: Grundlagenmodul Sprache					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul Sprache liefert fundierte Einblicke in Fragestellungen und Methoden der Sprachwissenschaft und ihre wichtigsten Forschungsgebiete. Dabei werden die einzelnen Strukturbereiche der deutschen Sprache vorgestellt und es wird in deren ebenspezifische Terminologie sowie deren Theorien und Modelle eingeführt. Außerdem erhalten die Studierenden Einblicke in die Geschichtlichkeit und Wandelbarkeit sprachlicher Systeme und lernen wichtige Entwicklungen sowie die räumliche Verfasstheit des Deutschen kennen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, mithilfe von Wörterbüchern und Grammatiken althochdeutsche, mittelhochdeutsche und frühneuhochdeutsche (bzw. altsächsische und mittelniederdeutsche) Texte zu lesen, zu übersetzen, zu verstehen und zu übersetzen. Die Vorlesung „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“ informiert zusammenhängend über die zentralen Analysebereiche der Sprache. In den Seminaren „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“ und „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“ wird das erworbene Wissen diskutiert und verfestigt. In der Übung „Grammatik der deutschen Sprache“ können Studierende anhand von Texten und Beispielen die zentralen Begrifflichkeiten und Operationen, die sie in den Seminaren kennen gelernt haben, adäquat anwenden. Insgesamt führt das Modul in die Grundlagen der wissenschaftlichen Betrachtung der deutschen Sprache ein, führt an eine systematische, wissenschaftlich geleitete Sprachreflexion heran und befähigt zu einer eigenständigen Analyse sprachlicher Phänomene.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Grundlagenmodul Sprache entweder im 1. oder im 2. Studiensemester. Innerhalb desselben Semesters kann nur das Grundlagenmodul Sprache oder das Grundlagenmodul Literatur studiert werden.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten. Wird die Klausur in einem Teilbereich nicht bestanden, ist der entsprechende Teilbereich zu wiederholen.					
Voraussetzungen: Keine					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Vorlesung: „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“	regelmäßige Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Übung: „Grammatik der deutschen Sprache“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	wird vom Lehrenden festgelegt	–
Gesamt		8	1 - 2	4	1

Bezeichnung: Grundlagenmodul Literatur					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul Literatur vermittelt einen soliden literaturgeschichtlichen Überblick von den Anfängen der deutschen Literatur bis zur Gegenwart und befähigt die Studierenden zum kritischen Umgang mit Konzepten und Begriffen der Literaturwissenschaft. Darüber hinaus führt das Modul in zentrale Aspekte der Fachgeschichte ein und macht die Studierenden mit der Analyse konkreter Texte der älteren und der neueren deutschen Literatur vertraut. Die Studierenden lernen außerdem die Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft kennen. Sie beschäftigen sich mit Fragen der Studienorganisation und üben sich in grundlegenden Lese- und Schreibfertigkeiten. Eine wesentliche Zielsetzung des Grundlagenmoduls, dessen einzelne Veranstaltungen inhaltlich eng miteinander verzahnt sind, besteht darin, die Studierenden auf einen einheitlichen Kenntnisstand zu bringen. Die Inhalte des Moduls bestehen aus einer Vorlesung „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“, einem Seminar „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“ und einem Seminar „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“. In den beiden Seminaren wird das in der Vorlesung erworbene Wissen diskutiert und verfestigt. In der Übung „Literaturwissenschaftliches Propädeutikum“ können Studierende anhand von Texten und Beispielen die Begrifflichkeiten und Operationen, die sie in den Seminaren kennen gelernt haben, adäquat anwenden.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Grundlagenmodul Literatur entweder im 1. oder im 2. Semester. Innerhalb des gleichen Semesters kann kein weiteres Grundlagenmodul studiert werden.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten. Wird die Klausur in einem Teilbereich nicht bestanden, ist der entsprechende Teilbereich zu wiederholen.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung: „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“	regelmäßige Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Übung: „Literaturwissenschaftliches Propädeutikum“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	wird vom Lehrenden Festgelegt	–
Gesamt		8	1 - 2	4	1

Bezeichnung: Aufbaumodul Sprache					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Aufbaumodul Sprache werden Wissensbestände, die im Grundlagenmodul erworben wurden, weiter differenziert. Dabei kommt der Grammatik der deutschen Sprache besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus macht dieses Modul mit Grundlagen von Sprachverwendung, Sprachvariation und Sprachwandel vertraut. Unter dem übergeordneten Gesichtspunkt ‚Anwendungsbereiche germanistischer Linguistik‘ erfahren die Studierenden mögliche Praxisfelder des Faches. Innerhalb des Moduls wird der Grammatik ein besonderer Schwerpunkt zugebilligt. In der Übung wird in besonderer Weise auf die Erhebung, Analyse und Auswertung von empirischen Daten Wert gelegt.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Aufbaumodul Sprache im 3. oder im 4. Semester.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Sprache und des Grundlagenmoduls Literatur.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3 - 4	Klausur: 90 Minuten	40% der Modul-note
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3 - 4	Hausarbeit <u>oder</u> Klausur	60 % der Modul-note
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3 - 4	Hausaufgaben	–
Gesamt		6	3 - 4	3	1

Bezeichnung: Aufbaumodul Literatur					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Aufbaumodul Literatur werden die im Grundlagenmodul erworbenen literaturgeschichtlichen Kenntnisse vertieft und der Bereich der Literatursystematik ausgebaut. Es werden verschiedene literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden vorgestellt und in der konkreten Arbeit an literarischen Texten erprobt sowie kritisch reflektiert. Das Aufbaumodul soll die Studierenden befähigen, ihr eigenes Verständnis eines literarischen Textes zu entwickeln und methodisch und theoriebezogen zu begründen. Die Studierenden erlernen die Abfassung wissenschaftlicher Texte in eigens der wissenschaftlichen Schreibpraxis gewidmeten Lehrveranstaltungen. Das Aufbaumodul Literatur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zur Literaturgeschichte sowie aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zur Systematischen Literaturwissenschaft. Das Aufbaumodul ist nach folgendem Muster zu studieren: Wenn die Vorlesung in Literaturgeschichte besucht wird, muss das Seminar aus dem Bereich Systematische Literaturwissenschaft sein und vice versa. Die Übung ist frei wählbar.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Aufbaumodul Literatur im 3. oder im 4. Semester.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Sprache und des Grundlagenmoduls Literatur.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3 - 4	Klausur: 90 Minuten	40 % der Modulnote
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3 - 4	Hausarbeit	60 % der Modulnote
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3 - 4	Hausaufgaben	–
Gesamt		6	3 - 4	3	1

Bezeichnung: Aufbaumodul Medien/Kultur					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Aufbaumodul Medien/Kultur wird in literatur- und sprachwissenschaftliche Fragestellungen hinsichtlich ihrer Medienspezifität und kulturellen Eingebundenheit eingeführt. Die Medialität der Literatur, insbesondere ihr Textcharakter (z. B. Mündlichkeit/Schriftlichkeit), wird ebenso thematisiert wie die Beziehungen der Literatur zu anderen Medien (Buch, Bild, Ton, Film). Außerdem werden verschiedene Kulturbegriffe erörtert. Das Aufbaumodul Medien/Kultur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zur Medienwissenschaft sowie aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zur Kulturwissenschaft. Das Aufbaumodul ist nach folgendem Muster zu studieren: Wenn die Vorlesung in Medienwissenschaft besucht wird, muss das Seminar aus dem Bereich Kulturwissenschaft sein und vice versa. Die Übung ist frei wählbar.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Aufbaumodul Medien/Kultur im 3. oder im 4. Semester.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3 - 4	Klausur: 90 Minuten	40 % der Modulnote
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3 - 4	Hausarbeit	60 % der Modulnote
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3 - 4	Hausaufgaben	–
Gesamt		6	3 - 4	3	1

Bezeichnung: Vermittlungsmodul						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Vermittlungsmodul werden sowohl berufsrelevante Fähigkeiten erworben als auch fachdidaktische Konzepte und Modelle erörtert und erprobt. Es werden fachwissenschaftliche Inhalte, sprach- und literaturdidaktische Konzepte sowie konkrete Anwendungsmöglichkeiten miteinander verknüpft. Dabei werden sowohl der schulische Berufsbereich als auch weitere Berufsfelder in ihrer Spezifik berücksichtigt. Berufsbezogene Praktika der Studierenden werden von den Lehrenden des Moduls betreut. In einer Übung zur <u>Sprecherziehung</u> werden die Studierenden in Grundlagen des Sprechens (Atembildung, Stimmführung, Körpersprache) eingeführt, individuell beraten und in ihren rhetorischen Möglichkeiten gefördert. Das Vermittlungsmodul besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar zur Sprachdidaktik, einer Vorlesung und einem Seminar zur Literaturdidaktik, einem praktikumsbegleitenden Seminar sowie einer Übung zur Sprecherziehung. Wenn die Vorlesung in Sprachdidaktik besucht wird, muss das Seminar in Literaturdidaktik besucht werden und vice versa. Verpflichtend ist die Übung zur Sprecherziehung. Wird eine Betreuung des Kernpraktikums im Fach Deutsch gesucht, ist auch das praktikumsbegleitende Seminar verpflichtend (einschließlich der Anfertigung eines Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht ist aber nicht Voraussetzung für den Abschluss des Vermittlungsmoduls). Wird das praktikumsbegleitende Seminar nicht gewählt, ist diese Veranstaltung zu ersetzen durch eine Vorlesung aus jenem fachdidaktischen Bereich, der nicht gewählt wurde, also entweder Sprach- oder Literaturdidaktik. Insgesamt ergeben sich 8 SWS.						
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vermittlungsmodul im Hauptstudium.						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten.						
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	5 - 9	–	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Impulsreferat oder Hausarbeit	–	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	praktische Übungen	–	–
Vorlesung 2 oder praktikumsbegl. Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	evtl. Praktikumsbericht	–	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–	–	5 - 9	4-stündige Klausur oder 45minütige mdl. Prüfung	Note der Klausur oder der mdl. Prüfung	erfolgreiche Teilnahme an allen Veranstaltungen (außer PB)
Gesamt		8	5 - 9	3 (4)	1	

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Sprache						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte und Qualifikationsziele des: Ziel des Vertiefungsmoduls Sprache ist die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse der deutschen Sprache nach Struktur und Funktion in ihren vielfältigen gegenwärtigen und historischen Ausprägungen. Dies schließt auch das Deutsche in Kontakt mit anderen Sprachen sowie eine auf das Deutsche bezogene Mehrsprachigkeit und allgemeine Sprachfähigkeit ein. Zu den Zielen gehören der Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Struktur und Verwendung der deutschen Sprache, die Kenntnisse wissenschaftlicher Analyseverfahren und Untersuchungsmethodik mit dem Schwerpunkt auf Struktur und Funktion des Deutschen sowie die beobachtende Teilnahme an Kommunikation und die empirische Analyse von Sprache in gesellschaftlichen Praxisbereichen. Das Vertiefungsmodul Sprache besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung, die inhaltlich miteinander vernetzt sein sollen. Insgesamt ergeben sich 6 SWS.						
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Sprache im Hauptstudium						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.						
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	5 - 9	–	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Impulsreferat oder Hausarbeit	–	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Kurz-Referat	–	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–	–	5 - 9	4-stündige Klausur oder 45minütige mdl. Prüfung	Note der Klausur oder der mdl. Prüfung	erfolgreiche Teilnahme an V, S, Ü
Gesamt		6	5 - 9	3	1	

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Literatur						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden vertieft. Dazu gehören die Kenntnis der Fachterminologie und die Fähigkeit, diese dem Gegenstandsbereich gemäß anzuwenden; das Wissen über zentrale Ordnungsbegriffe der Gattungstheorie, der Stil- und Formgeschichte, der Thematologie oder der Narratologie wird ausgebaut. Außerdem werden Einsichten in die Intertextualität und Medialität und Intermedialität literarischer Texte vermittelt. Hinzu kommen Überblickskenntnisse zur Geschichte der deutschen Literatur und ein vertieftes Wissen zu ausgewählten Epochen. Insgesamt wird die grundlegende Einsicht in die kulturell und historisch variable Funktion und Bedeutung von Literatur gefördert. Den Studierenden wird verstärkt Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Schwerpunktbildung gegeben. In den Veranstaltungen des Moduls werden in besonderem Maße Gegenstände behandelt, die aktuelle Forschungsperspektiven eröffnen. In Kolloquien werden Projekte der Studierenden diskutiert und betreut. In diesem Modul soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, sich im Gespräch mit den Lehrenden mit der Frage ihrer möglichen weiteren akademischen Ausbildung auseinanderzusetzen. Das Vertiefungsmodul Literatur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung, die inhaltlich vernetzt sein sollen. Insgesamt ergeben sich 6 SWS.						
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Literatur im Hauptstudium.						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.						
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	5 - 9	–	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Impulsreferat oder Hausarbeit	–	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Kurz-Referat	–	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–	–	5 - 9	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Note der Klausur oder der mdl. Prüfung	erfolgreiche Teilnahme an V, S, Ü
Gesamt		6	5 - 9	3	1	

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Sprache und ihre Geschichte / Literatur und ihre Geschichte					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Dieses Vertiefungsmodul trägt der Geschichtlichkeit von Sprache und Literatur verstärkt Rechnung. Insbesondere werden Text-Kontext- (vor allem historische Diskurse) und Text-Text-Relationen (Rezeptionsphänomene) behandelt. Stufen des Althochdeutschen, des Mittelhochdeutschen und des Frühneuhochdeutschen werden in diesem Modul angeboten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, historische Sachverhalte im Hinblick auf Kontinuitäten und Brüche in ihrer Relevanz für Sprache und Literatur zu reflektieren. Das Vertiefungsmodul Sprache und ihre Geschichte / Literatur und ihre Geschichte besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zum Bereich „Sprache und ihre Geschichte“ sowie aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zum Bereich „Literatur und ihre Geschichte“. Wenn die Vorlesung aus dem Bereich Sprache besucht wird, muss das Seminar aus dem Bereich Literatur belegt werden und vice versa. Die Übung ist frei wählbar.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Sprache und ihre Geschichte / Literatur und ihre Geschichte im Hauptstudium.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	5 - 9	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Impulsreferat <u>oder</u> Hausarbeit	Modulnote: Note Referat <u>oder</u> Hausarbeit
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Kurz-Referat	–
Gesamt		6	5 - 9	2	1

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Medien/Kultur					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Vertiefungsmodul Medien/Kultur werden die Inhalte des Aufbaumoduls Medien/Kultur im Hinblick auf komplexere Themenzusammenhänge historischer und systematischer Art spezifiziert. Die Studierenden haben die Möglichkeit, praxisbezogene Themen zu verfolgen. Außerdem vermittelt das Modul aktuelle Kultur- und Medientheorien. Das Vertiefungsmodul Medien/Kultur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zum Bereich „Medienwissenschaft“ sowie aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zum Bereich „Kulturwissenschaft“. Wenn die Vorlesung aus dem Bereich Medien besucht wird, muss das Seminar aus dem Bereich Kultur belegt werden und vice versa. Die Übung ist frei wählbar.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Medien/Kultur im Hauptstudium..					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	5 - 9	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Impulsreferat <u>oder</u> Hausarbeit	Modulnote: Note Referat <u>oder</u> Hausarbeit
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5 - 9	Kurz-Referat	–
Gesamt		6	5 - 9	2	1

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
D e u t s c h

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
vom 22. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Fach Deutsch vom 2. Dezember 2004 (AB WWU Münster 14/2004) mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz -LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Deutsch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS) (§ 32 Abs. 2 LPO).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, das Lehramt im Fach Deutsch an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen selbständig auszuüben. Im übrigen gelten die §§ 1-5 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Deutsch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung:

Die Vorlesung dient der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte.

2. Seminar:

Im Seminar werden ausgewählte Themenkreise durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

3. Übung:

In Übungen können Studierende anhand von Texten und Beispielen die Begrifflichkeiten und Operationen, die sie in den Seminaren kennen gelernt haben, adäquat und unter Anleitung anwenden.

4. Praxisphasen

Praxisphasen umfassen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

5. Kolloquium

Kolloquien sind eine spezifische Form des wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden. Die Studierenden sollen Beurteilungen formulieren können und Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Handlungsfeldern treffen und evaluieren können.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Zudem muss die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise (LN) im Sinne der LPO sind an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden. Die Bestandteile des Leistungsnachweises ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
2. Als Nachweise über den ordnungsgemäßen Abschluss einzelner Lehrveranstaltungen von Modulen werden Teilnahmenachweise (TN) und Qualifizierte Abschlüsse (QA) vergeben. Voraussetzung für den Erwerb eines TN ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines QA ist über die Regelung des TN hinaus die Anfertigung einer mindestens „ausreichend“ benoteten schriftlichen Arbeit (Impulsreferat, kurze Hausarbeit, Klausur – s. Modulbeschreibungen).
3. Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen (einschließlich TN und QA) werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
4. Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme des Praktikumsberichts, der grundsätzlich unbenotet bleibt.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium ist modularisiert. Die Veranstaltungen innerhalb eines Moduls sind nach einem festgelegten Modus zu studieren (siehe Modulübersicht im Anhang). Die Grundlagenmodule sind Pflichtmodule. Die Aufbaumodule sind Wahlpflichtmodule. Es ist entweder das Aufbaumodul Sprache oder das Aufbaumodul Literatur zu studieren. Die Teilnahme an einem Aufbaumodul setzt den erfolgreichen Abschluss der beiden Grundlagenmodule voraus.

Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen:

Grundlagenmodul Sprache (8 SWS):

Vorlesung: Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 1: Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 2: Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen	2 SWS	QA
Seminar 3: Einführung in die Lese- und Schreibforschung (für G statt Seminar 2)	2 SWS	QA
Übung: Grammatik der deutschen Sprache	2 SWS	TN

Grundlagenmodul: Literatur (8 SWS):

Vorlesung: Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 1: Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar 2: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	2 SWS	QA
Seminar 3: Einführung in die Theorie und Praxis des Literaturunterrichts (für G statt Seminar 2)	2 SWS	QA
Übung: Literaturwissenschaftliches Propädeutikum	2 SWS	TN

Der erfolgreiche Abschluss eines Grundlagenmoduls mit je 3 QA und 1 TN gilt als Leistungsnachweis im Sinne der LPO (s. Anhang mit Beschreibung der Grundlagenmodule).

Aufbaumodul: Sprache (6 SWS)

Vorlesung zur Systematischen Sprachwissenschaft / Sprachvariation	2 SWS	QA
Seminar zur Systematischen Sprachwissenschaft / Sprachvariation	2 SWS	QA
Übung zur Systematischen Sprachwissenschaft / Sprachvariation	2 SWS	TN

Aufbaumodul: Literatur (6 SWS)

Vorlesung zur Literaturgeschichte	2 SWS	QA
Seminar zur Literaturgeschichte	2 SWS	QA
Übung zur Literaturgeschichte	2 SWS	TN

Vorlesung zur Systematischen Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Seminar zur Systematischen Literaturwissenschaft	2 SWS	QA
Übung zur Systematischen Literaturwissenschaft	2 SWS	TN

Ein Aufbaumodul umfasst jeweils 6 SWS. Das Aufbaumodul ist nach Maßgabe der Modulbeschreibungen aus je einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zusammenzustellen, wobei die vorgeschriebene Verteilung von Systematischer Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte zu beachten ist.

§ 9 Zwischenprüfung

1. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt erst dann, wenn die Grundlagenmodule erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (20 Minuten / 1 Schwerpunktthema) jeweils im ausgewählten Aufbaumodul (Sprache oder Literatur) und bezieht auch das Grundwissen aus dem jeweiligen Grundlagenmodul mit ein.
2. Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
3. Für die Vergabe des Zwischenprüfungszeugnisses regelt das Nähere die Zwischenprüfungsordnung (Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. Dezember 2004. – AB WWU Münster 14/2004) bezüglich der Vorlage von Seminarscheinen.

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
2. Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 3 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 20 SWS.
3. Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise im Sinne der LPO zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.
4. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb des Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Vermittlungsmodul);

- für die Prüfung in Fachwissenschaft nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachwissenschaft. Der Leistungsnachweis als Modulabschluss ist in dem Fachmodul zu erbringen, das nicht für die studienbegleitende Modulabschlussprüfung gewählt wird.

5. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung mit der/dem Modulbeauftragten. Die/Der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind in der Modulübersicht als solche gekennzeichnet.

Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang näher beschriebenen Modulen. Die Veranstaltungen innerhalb eines Moduls sind nach einem festgelegten Modus zu studieren (siehe Modulübersicht im Anhang):

Vermittlungsmodul (8 SWS)

Vorlesung zur Sprachdidaktik	2 SWS	TN
Seminar zur Sprachdidaktik	2 SWS	QA
Vorlesung zur Literaturdidaktik	2 SWS	TN
Seminar zur Literaturdidaktik	2 SWS	QA
Seminar zur Praktikumsbegleitung	2 SWS	PB
Übung zur Sprecherziehung	2 SWS	TN

Die 8 SWS des Vermittlungsmoduls sind so zu wählen, dass Sprachdidaktik und Literaturdidaktik mit je 2 SWS im Modul vertreten sind. Die Übung zur Sprecherziehung ist obligatorisch. Wird das praktikumsbegleitende Seminar nicht gewählt, ist diese Veranstaltung zu ersetzen aus jenem fachdidaktischen Bereich, der nicht gewählt wurde. Als LN im Sinne der LPO gilt der erfolgreiche Abschluss des Gesamtmoduls.

Vertiefungsmodul Sprache (6 SWS)

Vorlesung	2 SWS	TN
Seminar	2 SWS	QA
Übung	2 SWS	TN

Vertiefungsmodul Literatur (6 SWS)

Vorlesung	2 SWS	TN
Seminar	2 SWS	QA
Übung	2 SWS	TN

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Vermittlungsmoduls, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das Praktikum wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen.

Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der WWU vom 01. August 2005 (AB WWU Münster 2005/11)

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Deutsch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

- ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die im Unterrichtsfach Deutsch ab dem 6. Semester geschrieben werden soll,
- der studienbegleitend abgenommenen Prüfung in einem prüfungsrelevanten fachwissenschaftlichen Modul und im Vermittlungsmodul (Fachdidaktik).

2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungen) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Deutsch, nicht aber vor dem 6. Semester, kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)

3. Im Fach Deutsch sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)

Die Befähigung, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Fach Deutsch selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Deutsch als sog. „Drittfach“ erworben werden. Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen den Anforderungen des Erstfaches im Hauptstudium. Das Studium ist nach eingehender individueller Fachberatung und nach Maßgabe eines aufgrund der Beratung erstellten Studienplans zu absolvieren. Die Zwischenprüfung entfällt.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Deutsch.

§ 14 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Deutsch ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. In Fragen, die die Durchführung der Ersten Staatsprüfung betreffen, berät das Staatliche Prüfungsamt.
4. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft

§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.

6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

7. Für die Anrechnung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 16 Erwerb weiterer Lehrämter

Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will (§ 41 LPO), muss erweiterte fachwissenschaftlichen Studien im Umfang von 20 SWS und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44 LPO) ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung. Das Studium ist nach eingehender individueller Fachberatung und nach Maßgabe eines aufgrund der Beratung erstellten Studienplans zu absolvieren.

Die Prüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

§ 17 Inkrafttreten

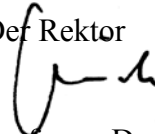
1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie sowie des Dekans des Fachbereichs Philologie in Eilkompetenz vom 24. August 2005.

Münster, den 22. September 2005

Der Rektor

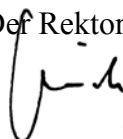


Professor Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. September 2005

Der Rektor



Bezeichnung: Grundlagenmodul Sprache					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul Sprache liefert fundierte Einblicke in Methoden und Fragestellungen der Sprachwissenschaft und ihre wichtigsten Forschungsgebiete. Dabei werden die einzelnen Strukturbereiche der deutschen Sprache vorgestellt, und es wird in deren ebenenspezifische Terminologie sowie deren Theorien und Modelle eingeführt. Außerdem erhalten die Studierenden Einblicke in die Geschichtlichkeit und Wandelbarkeit sprachlicher Systeme und lernen wichtige Entwicklungsschritte sowie die räumliche und zeitliche Verfasstheit des Deutschen kennen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, mithilfe von Wörterbüchern und Grammatiken althochdeutsche, mittelhochdeutsche und frühneuhochdeutsche (bzw. altsächsische und mittelniederdeutsche) Texte zu verstehen und zu übersetzen. Die Vorlesung „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“ informiert zusammenhängend über die zentralen Analysebereiche der Sprache. In den Seminaren „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“ und „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“ wird das erworbene Wissen diskutiert und verfestigt. Lehramtsstudierende mit Schwerpunkt „Grundschule“ wählen statt des Seminars „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“ das Seminar „Einführung in die Lese- und Schreibforschung“ und werden – entsprechend den besonderen Erfordernissen des Schwerpunktes – bereits früh in relevante Zusammenhänge zwischen den Fachwissenschaften einerseits und didaktischen Theorien und Handlungsfeldern andererseits eingeführt. In der für alle Studierenden verbindlichen Übung „Grammatik der deutschen Sprache“ können Studierende anhand von Texten und Beispielen die Begrifflichkeiten und Operationen, die sie in den Seminaren kennen gelernt haben, adäquat anwenden. Insgesamt führt das Modul in die Grundlagen der wissenschaftlichen Betrachtung der deutschen Sprache ein, führt an eine systematische, wissenschaftlich geleitete Sprachreflexion heran und befähigt zu einer eigenständigen Analyse sprachlicher Phänomene.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Grundlagenmodul Sprache entweder im 1. oder im 2. Studiensemester. Innerhalb des gleichen Semesters kann kein weiteres Grundlagenmodul studiert werden.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten. Wird die Klausur in einem Teilbereich nicht bestanden, ist der entsprechende Teilbereich zu wiederholen.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant
Vorlesung: „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“	regelmäßige Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: „Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	Einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“ (HRGe) oder „Einführung in die Lese- und Schreibforschung“ (G)	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	Einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Übung: „Grammatik der deutschen Sprache“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	wird vom Lehrenden festgelegt	–
Gesamt		8	1 - 2	4	1

Bezeichnung: Grundlagenmodul Literatur					
Status: Pflichtmodul					
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul Literatur vermittelt einen soliden literaturgeschichtlichen Überblick von den Anfängen der deutschen Literatur bis zur Gegenwart und befähigt die Studierenden zum kritischen Umgang mit Konzepten und Begriffen der Literaturwissenschaft. Darüber hinaus führt das Modul in zentrale Aspekte der Fachgeschichte ein und macht die Studierenden mit der Analyse und Interpretation konkreter Texte der älteren und der neueren deutschen Literatur vertraut. Die Studierenden lernen außerdem die Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft kennen. Sie beschäftigen sich mit Fragen der Studienorganisation und üben sich in grundlegenden Lese- und Schreibfertigkeiten. Eine wesentliche Zielsetzung des Grundlagenmoduls, dessen einzelne Veranstaltungen inhaltlich eng miteinander verzahnt sind, besteht darin, die Studierenden auf einen einheitlichen Kenntnisstand zu bringen. Die Inhalte des Moduls bestehen aus einer Vorlesung „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“, einem Seminar „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“ und einem Seminar „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“. In den beiden Seminaren wird das in der Vorlesung erworbene Wissen diskutiert und verfestigt. Lehramtsstudierende mit Schwerpunkt „Grundschule“ wählen statt des Seminars „Einführung in das Studium der älteren deutschen Literatur“ das Seminar „Einführung in die Theorie und Praxis des Literaturunterrichts“ und werden – entsprechend den besonderen Erfordernissen des Schwerpunktes – bereits früh in relevante Zusammenhänge zwischen den Fachwissenschaften einerseits und didaktischen Theorien und Handlungsfeldern andererseits eingeführt. In der für alle Studierenden verbindlichen Übung „Literaturwissenschaftliches Propädeutikum“ können Studierende anhand von Texten und Beispielen die Begrifflichkeiten und Operationen, die sie in den Seminaren kennen gelernt haben, adäquat anwenden.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Grundlagenmodul Literatur entweder im 1. oder im 2. Semester. Innerhalb des gleichen Semesters kann kein weiteres Grundlagenmodul studiert werden.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten. Wird die Klausur in einem Teilbereich nicht bestanden, ist der entsprechende Teilbereich zu wiederholen.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Vorlesung: „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“	regelmäßige Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: „Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Seminar: „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ (HRGe) oder Einführung in die Theorie und Praxis des Literaturunterrichts“ (G)	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	einstündige Klausur	ein Drittel der Modulnote
Übung: „Literaturwissenschaftliches Propädeutikum“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	1 - 2	wird vom Lehrenden festgelegt	–
Gesamt		8	1 - 2	4	1

Bezeichnung: Aufbaumodul Sprache					
Status: Wahlpflichtmodul (Die Studierenden wählen zwischen dem Aufbaumodul Sprache und dem Aufbaumodul Literatur.)					
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Aufbaumodul Sprache werden Wissensbestände, die im Grundlagenmodul erworben wurden, weiter differenziert. Dabei kommt der Grammatik der deutschen Sprache besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus macht dieses Modul mit Grundlagen von Sprachverwendung, Sprachvariation und Sprachwandel vertraut. Unter dem übergeordneten Gesichtspunkt ‚Anwendungsbereiche germanistischer Linguistik‘ erfahren die Studierenden mögliche Praxisfelder des Faches. Innerhalb des Moduls wird der Grammatik ein besonderer Schwerpunkt zugebilligt. In der Übung wird in besonderer Weise auf die Erhebung, Analyse und Auswertung von empirischen Daten Wert gelegt.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Aufbaumodul Sprache im 3. Semester.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Sprache und des Grundlagenmoduls Literatur.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	Klausur: 90 Minuten	40 % der Modulnote
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	Hausarbeit oder Klausur	60 % der Modulnote
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	Hausaufgaben	–
Gesamt		6	3	3	1

Bezeichnung: Aufbaumodul Literatur					
Status: Wahlpflichtmodul (Die Studierenden wählen zwischen dem Aufbaumodul Literatur und dem Aufbaumodul Sprache.)					
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Aufbaumodul Literatur werden die im Grundlagenmodul erworbenen literaturgeschichtlichen Kenntnisse vertieft und der Bereich der Literatursystematik ausgebaut. Es werden verschiedene literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden vorgestellt und in der konkreten Arbeit an literarischen Texten erprobt sowie kritisch reflektiert. Das Aufbaumodul soll die Studierenden befähigen, ihr eigenes Verständnis eines literarischen Textes zu entwickeln und methodisch und theoriebezogen zu begründen. Die Studierenden erlernen die Abfassung wissenschaftlicher Texte in eigens der wissenschaftlichen Schreibpraxis gewidmeten Lehrveranstaltungen. Das Aufbaumodul Literatur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zur Literaturgeschichte sowie aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung zur Systematischen Literaturwissenschaft. Das Aufbaumodul ist nach folgendem Muster zu studieren: Wenn die Vorlesung in Literaturgeschichte besucht wird, muss das Seminar aus dem Bereich Systematische Literaturwissenschaft sein und vice versa. Die Übung ist frei wählbar.					
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Aufbaumodul Literatur im 3. Semester.					
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Sprache und des Grundlagenmoduls Literatur.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	3	Klausur: 90 Minuten	40% der Modulnote
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	Hausarbeit	60 % der Modulnote
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	Hausaufgaben	–
Gesamt		6	3	3	1

Bezeichnung: Vermittlungsmodul						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Vermittlungsmodul werden sowohl berufsrelevante Fähigkeiten erworben als auch fachdidaktische Konzepte und Modelle erörtert und erprobt. Es werden fachwissenschaftliche Inhalte, sprach- und literaturdidaktische Konzepte sowie konkrete Anwendungsmöglichkeiten miteinander verknüpft. Dabei werden sowohl der schulische Berufsbereich als auch weitere Berufsfelder in ihrer Spezifik berücksichtigt. Berufsbezogene Praktika der Studierenden werden von den Lehrenden des Moduls betreut. In einer Übung zur Sprecherziehung werden die Studierenden in Grundlagen des Sprechens (Atembildung, Stimmführung, Körpersprache) eingeführt, individuell beraten und in ihren rhetorischen Möglichkeiten gefördert. Das Vermittlungsmodul besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar zur Sprachdidaktik, einer Vorlesung und einem Seminar zur Literaturdidaktik, einem praktikumsbegleitenden Seminar sowie einer Übung zur Sprecherziehung. Wenn die Vorlesung in Sprachdidaktik besucht wird, muss das Seminar in Literaturdidaktik besucht werden und vice versa. Verpflichtend ist die Übung zur Sprecherziehung. Wird eine Betreuung des Kernpraktikums im Fach Deutsch gesucht, ist auch das praktikumsbegleitende Seminar verpflichtend (einschließlich der Anfertigung eines Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht ist aber nicht Voraussetzung für den Abschluss des Vermittlungsmoduls). Wird das praktikumsbegleitende Seminar nicht gewählt, ist diese Veranstaltung zu ersetzen durch eine Vorlesung aus jenem fachdidaktischen Bereich, der nicht gewählt wurde, also entweder Sprach- oder Literaturdidaktik. Insgesamt ergeben sich 8 SWS.						
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vermittlungsmodul im Hauptstudium.						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren						
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	4 - 7	–	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4 - 7	Impulsreferat oder Hausarbeit	–	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4 - 7	praktische Übungen	–	–
Vorlesung 2 oder praktikumsbegl. Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4 - 7	evtl. Praktikumsbericht	–	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–	–	4 - 7	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Note der Klausur oder der mdl. Prüfung.	erfolgreiche Teilnahme an allen Veranstaltungen (außer PB)
Gesamt		8	4 - 7	3 (4)	1	

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Sprache						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel des Vertiefungsmoduls Sprache ist die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse der deutschen Sprache nach Struktur und Funktion in ihren vielfältigen gegenwärtigen und historischen Ausprägungen. Dies schließt auch das Deutsche in Kontakt mit anderen Sprachen sowie eine auf das Deutsche bezogene Mehrsprachigkeit und allgemeine Sprachfähigkeit ein. Zu den Zielen gehören der Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Struktur und Verwendung der deutschen Sprache, die Kenntnis wissenschaftlicher Analyseverfahren und Untersuchungsmethodik mit dem Schwerpunkt auf Struktur und Funktion des Deutschen sowie die beobachtende Teilnahme an Kommunikation und die empirische Analyse von Sprache in gesellschaftlichen Praxisbereichen. Das Vertiefungsmodul Sprache besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung, die inhaltlich miteinander vernetzt sein sollen. Insgesamt ergeben sich 6 SWS.						
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Sprache im Hauptstudium.						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.						
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-Semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	4 - 7	–	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4 - 7	Impulsreferat oder Hausarbeit	–	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4 - 7	Kurzreferat	–	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–	–	4 - 7	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Note der Klausur oder der mdl. Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme an V, S, Ü
Gesamt		6	4 - 7	3	1	

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Literatur						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden vertieft. Dazu gehören die Kenntnis der Fachterminologie und die Fähigkeit, diese dem Gegenstandsbereich gemäß anzuwenden, das Wissen über zentrale Ordnungsbegriffe der Gattungstheorie, der Stil- und Formgeschichte, der Thematologie oder der Narratologie. Außerdem werden Einsichten in die Intertextualität und Medialität und Intermedialität literarischer Texte vermittelt. Hinzu kommen Überblickskenntnisse zur Geschichte der deutschen Literatur und ein vertieftes Wissen zu ausgewählten Epochen. Insgesamt wird die grundlegende Einsicht in die kulturell und historisch variable Funktion und Bedeutung von Literatur gefördert. Den Studierenden wird verstärkt Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Schwerpunktbildung gegeben. In den Veranstaltungen des Moduls werden in besonderem Maße Gegenstände behandelt, die aktuelle Forschungsperspektiven eröffnen. In Kolloquien werden Projekte der Studierenden diskutiert und betreut. In diesem Modul soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, sich im Gespräch mit den Lehrenden mit der Frage ihrer möglichen weiteren akademischen Ausbildung auseinanderzusetzen. Das Vertiefungsmodul Literatur besteht aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer Übung, die inhaltlich vernetzt sein sollen. Insgesamt ergeben sich 6 SWS.						
Verwendbarkeit des Moduls: Die Studierenden wählen das Vertiefungsmodul Literatur im Hauptstudium.						
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters zu studieren.						
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums und bestandene Zwischenprüfung						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	4 - 7	–	–	–
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4 - 7	Impulsreferat oder Hausarbeit	–	–
Übung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4 - 7	Kurzreferat	–	–
Studienbegleitende Modulabschlussprüfung	–	–	4 - 7	4-stündige Klausur oder 45-minütige mdl. Prüfung	Note der Klausur oder der mdl. Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme an V, S, Ü
Gesamt		6	4 - 7	3	1	

S T U D I E N O R D N U N G
für das didaktische Grundlagenstudium
D e u t s c h
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
vom 22. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S. 182). Der Studienordnung liegen ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223), sowie die Rahmenvorgaben für das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch (Fächerspezifische Vorgaben Didaktisches Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW, 30. Juni 2004).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das didaktische Grundlagenstudium umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) (§ 32 Abs. 2 LPO).

§ 5 Ziel des Studiums

Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch vermittelt grundlegende Qualifikationen zum professionellen Umgang mit Sprache in allen Fächern der Grund-, Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule. Lehr-/Lernprozesse aller Unterrichtsfächer sind sprachlich fundiert. In diesem Sinn soll das didaktische Grundlagenstudium die notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen zur Initiierung, Begleitung und Förderung von Lernprozessen vermitteln. Dazu gehören Fähigkeiten der Beobachtung, Analyse und Förderung von sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozessen sowie Wissen über Formen, Funktionen und Wirkungen von Sprache. Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch stellt sicher, dass Lehrerinnen und Lehrer die Fachsprache und die Unterrichtsdiskurse ihres Fachs reflektieren und mit den Lernprozessen ihrer Schülerinnen und Schüler in Verbindung bringen können. Es bezieht sich wesent-

lich auf grundlegende Themen der germanistischen Bezugswissenschaften in ihren professionspezifischen Anwendungsbereichen.

Die Konzeption des Studiums berücksichtigt die Rahmenvorgaben für das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch (Fachspezifische Vorgaben Didaktisches Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW, 30. Juni 2004). Die näheren Ausführungen zur Konzeption sind den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Studienordnung zu entnehmen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im didaktischen Grundlagenstudium Deutsch werden im Rahmen von Modulen die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Seminar (u.U. mit Vorlesungsanteil)

Ausgewählte Themen werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie Sachverhalte der didaktischen Grundlagen Deutsch (durch Beobachtungen, Bewertungen und eigenständige Entwicklungen von Lernarrangements) selbsttätig erkunden und sich aneignen sowie die Erkenntnisse angemessen präsentieren können.

2. Übung

Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich der didaktischen Grundlagen Deutsch werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten, Ausprobieren und Handeln erworben.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweis

(1) Der Leistungsnachweis wird im Rahmen des Hauptstudiums in einem der vier Pflicht-Seminare des Profilmoduls Sprachliche Entwicklungsprozesse "Aneignungsstrategien und Lernformen" erworben.

(2) Die jeweils mögliche Form des Erwerbs des Leistungsnachweises wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Folgende Formen des Leistungsnachweises sind möglich:

- eine schriftliche Hausarbeit;
- ein Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung;
- eine 90minütige Klausur.

In Seminarvorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen sollen gemäß den fächerspezifischen Vorgaben zum didaktischen Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW (30. Juni 2004) insbesondere Leistungen des selbstgesteuerten Lernens nachgewiesen werden.

(4) Der Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet sein.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 12 SWS des Studienvolumens.

Das Grundstudium in den didaktischen Grundlagen Deutsch besteht aus dem Grundlagenmodul I "Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen" mit 6 SWS und dem Grundlagenmodul II "Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit" mit ebenfalls 6 SWS. Der erfolgreiche Abschluss beider Module ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Veranstaltungen des didaktischen Grundlagenstudiums im Hauptstudium.

Das Grundstudium ist mit der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Grundlagenmodulen abgeschlossen.

Die Beschreibung der Veranstaltungen des Grundstudiums erfolgt im Anhang an diese Ordnung und ist an den fächerspezifischen Vorgaben zum didaktischen Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW (30. Juni 2004) orientiert.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium besteht aus dem Profilmodul "Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen" mit einem Gesamtstudienumfang von 8 SWS.

Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Nach Erwerb des Leistungsnachweises aus dem Profilmodul wird die Zulassung zur Modulabschlussprüfung seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen. Die Beschreibung der Veranstaltungen des Hauptstudiums erfolgt im Anhang an diese Ordnung und ist an den fächerspezifischen Vorgaben zum didaktischen Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW (30. Juni 2004) orientiert.

(2) Die erforderliche Modulabschlussprüfung erfolgt nach Beratung durch die/den Modulbeauftragte/n. Die/Der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor der Modulabschlussprüfung die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung. Der Name der/des Modulbeauftragten und alle weiteren Hinweise für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung sind einem Aushang im Germanistischen Institut zu entnehmen.

§ 10 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Das Nähere regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (im Entwurf, siehe Zentrum für Lehrerbildung, Abteilung Praxisphasen).

§ 11 Erste Staatsprüfung

Die Erste Staatsprüfung im didaktischen Grundlagenstudium Deutsch ist eine schriftliche Prüfung (Klausur). Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden und erfolgt als Modulabschlussprüfung am Ende des Profilmoduls.

Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen". (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)

§ 12 Erwerb mehrerer Lehrämter

Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs auch die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss gemäß § 41 Abs. 3 der LPO zusätzliche Studien im Umfang von 20 SWS im didaktischen Grundlagenstudium im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik nachweisen. Für das didaktische Grundlagenstudium im Fach Deutsch sind ein Leistungsnachweis im Profilmodul "Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen" und eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die Prüfung ist eine schriftliche Modulabschlussprüfung im Profilmodul "Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen".

§ 13 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung für das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich (s. Aushang). Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich

auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Germanistik und durch die Fachschaft GHR.

(4) In Prüfungsfragen berät das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 14 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(6) Für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen gilt § 50 LPO.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Bezeichnung: Grundlagenmodul I: Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte: Die Inhalte des Moduls beziehen sich auf die Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen in allen Fächern. Das Modul vermittelt sprach-, schrift-, text- und medientheoretisches Grundwissen. Die Rolle der (Fach-)Sprache in den Lehr-Lern-Interaktionen bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt.						
Qualifikationsziele: Das Studium des Moduls soll dazu befähigen, die sprachlichen Dimensionen, Prozesse und Strukturen des fachlichen Lehrens und Lernens beschreiben, beurteilen und beeinflussen zu können. Das setzt ein theoretisch fundiertes Verständnis des Zusammenhangs von Denken, Sprechen und Handeln voraus, wobei die Besonderheiten von mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch zu berücksichtigen sind. Hierbei lernen die Studierenden, <ul style="list-style-type: none"> - die Rolle von Sprache und Medien bei der Aneignung fachlichen Wissens in unterschiedlichen Zusammenhängen zu berücksichtigen; - die sprachliche Interaktion als zentrales Element von Unterricht zu analysieren, zu reflektieren und zu berücksichtigen; - das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit für die verschiedenen fachlichen Lern- und Kommunikationsprozesse (auch bei mehrsprachigen Schülern/Schülerinnen) einzuschätzen; - die besonderen Bedingungen fachsprachlicher und virtueller Kommunikation für Lehr- und Lernprozesse zu erkennen, zu analysieren und zu berücksichtigen. 						
Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf: Die grundlegenden didaktischen Kompetenzen der Studierenden für sprachliches Lernen sollen entwickelt werden. Die dazu notwendigen fachlichen Voraussetzungen werden gleichfalls mit aufgebaut. Damit wird die Grundlage für spätere Vertiefungen im Hauptstudium geschaffen.						
Verwendbarkeit des Moduls: für GHR – Didaktisches Grundlagenstudium						
Turnus: Wintersemester und Sommersemester						
Voraussetzungen: keine						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Seminar 1 (Sprache und Unterricht) ist eine Pflichtveranstaltung. Die restlichen 4 SWS können aus drei Wahlveranstaltungen gewählt werden.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Seminar 1: Sprache und Unterricht	aktive Teilnahme	2	4	1 - 3	Klausur (90 Minuten)	–
Seminar 2: Mündlichkeit und Schriftlichkeit	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	Kurzreferat / Protokoll / Rezension	–
Seminar 3: Fachsprache und Fachtexte	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	Kurzreferat / Protokoll / Rezension	–
Seminar 4: Sprach-/ Literaturvermittlung und Neue Medien	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	wird vom Lehrenden festgelegt	–
Gesamt		6	10	1 - 3	3	1

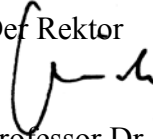
Bezeichnung: Grundlagenmodul II: Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verlangt die Aneignung umfassender sprachlich-kommunikativer Kompetenzen. Das Modul vermittelt in dieser Hinsicht u. a. durch praktische Übungen elementare Kenntnisse und Fähigkeiten professionsbezogener sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen des Unterrichtens, des Erziehens und Beratens.						
Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, - Situationen und Formen sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen professionellen Lehrerhandelns begrifflich zu unterscheiden, pragmatisch zu reflektieren und methodisch zu erproben; - die Bedeutung der wachsenden Interkulturalität und Mehrsprachigkeit für Lehrer(innen)handeln zu erkennen.						
Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf: Die grundlegenden didaktischen und methodischen Kompetenzen der Studierenden für effizientes Sprechen und Kommunizieren innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers werden vermittelt. Damit wird die Grundlage für spätere Vertiefungen im Hauptstudium geschaffen.						
Verwendbarkeit des Moduls: für GHR – Didaktisches Grundlagenstudium						
Turnus: Wintersemester und Sommersemester						
Voraussetzungen: keine						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Seminar 1 (Sprechen in der Schule) ist eine Pflichtveranstaltung. Die restlichen 4 SWS können aus drei Wahlveranstaltungen ausgewählt werden.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Seminar 1: Sprechen in der Schule	aktive Teilnahme	2	4	1 - 3	Klausur (90 Minuten)	–
Seminar 2: Interkulturelle Kommunikation	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	Kurzreferat / Protokoll / Rezension / praktische Aufgabe	–
Übung 1: Stimmbildung	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	praktische Aufgabe	–
Übung 2: Moderation	aktive Teilnahme	2	3	1 - 3	praktische Aufgabe	–
Gesamt		6	10	1 - 3	3	1

Bezeichnung: Profilmodul: Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen						
Status: Pflichtmodul						
Inhalte: Im Mittelpunkt steht das sprachliche Lernen auf verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen. Vermittelt werden Einsichten in die Abfolgen und Aneignungsformen mündlicher und schriftlicher muttersprachlicher und zweitsprachlicher Spracherwerbsprozesse.						
Qualifikationsziele: Die Studierenden werden befähigt, sprachliche Lern- und Entwicklungsprozesse anzubahnen, zu fördern und zu beurteilen. Sie lernen, - Prozesse des Sprechens und Verstehens, des elementaren Schriftspracherwerbs sowie des Lesens und Verstehens von Texten in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, durch Fordern und Fördern bei der weiteren Aneignung zu unterstützen sowie angemessen zu beurteilen, - entsprechende Erwerbsprozesse in der Zweitsprache bei nicht primär deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, durch Fordern und Fördern bei der Aneignung zu unterstützen sowie zu beurteilen.						
Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf: Die in den Grundlagenmodulen erworbenen Grundkenntnisse werden im Hauptstudium vertieft und vervollständigt. Besondere Bedeutung kommt dem selbstgesteuerten Lernen der Studierenden zu. In einem der vier Pflicht-Seminare ist der Leistungsnachweis zu erbringen.						
Verwendbarkeit des Moduls: für GHR – Didaktisches Grundlagenstudium						
Turnus: Wintersemester und Sommersemester						
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule aus dem Grundstudium						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul besteht aus Pflichtveranstaltungen, so dass sich keine Wahlmöglichkeiten ergeben.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Seminar 1: Spracherwerbsprozesse in Erst- und Zweitsprache	aktive Teilnahme	2	1 - 3	4 - 6	evtl. Hausarbeit / Referat / Klausur / (evtl. LN)	–
Seminar 2: Lesesozialisation	aktive Teilnahme	2	1 - 3	4 - 6	evtl. Hausarbeit / Referat / Klausur / (evtl. LN)	–
Seminar 3: Schreibentwicklung	aktive Teilnahme	2	1 - 3	4 - 6	evtl. Hausarbeit / Referat / Klausur / (evtl. LN)	–
Seminar 4: Sprachförderung im Fachunterricht	aktive Teilnahme	2	1 - 3	4 - 6	evtl. Hausarbeit / Referat / Klausur / (evtl. LN)	–
Modulabschlussprüfung	–		4	6	Klausur (4-stündig)	Note der Klausur
Gesamt		8	10	4 - 6	2	1

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie sowie des Dekans des Fachbereichs Philologie in Eilkompetenz vom 24. August 2005.

Münster, den 22. September 2005

Der Rektor

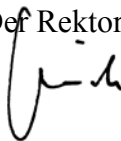


Professor Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. September 2005

Der Rektor



Professor Dr. Jürgen Schmidt

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

Eignungsprüfungsordnung

In Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Universität Münster vom 10. 08. 2004 und auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 und § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW (HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassungstermine und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelor-Studiengängen
- § 6 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den konsekutiven Master- Studiengängen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Qualitätsbewertung
- § 13 Zugang zu den Veranstaltungen des Kernmoduls
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden
- § 16 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 17 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. Immatrikulation

- § 18 Immatrikulation

IV. Jungstudierende

- § 19 Voraussetzungen und Verfahren

V. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat über die erforderlichen künstlerischen und musikalischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der folgenden Studiengänge ein Studium aufnehmen zu können:

Bachelor of Arts in den Studienrichtungen

1. „Musik und Kreativität“,
2. „Musik und Vermittlung“,
3. „Musik im Kontext“.

(2) Eine Eignungsprüfung findet ferner statt bei einem Hochschulwechsel und bei Jungstudierenden.

(3) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörern und Kontaktstudenten. Die Zulassung zum Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung für den Fachbereich Musikhochschule.

§ 2 Zulassungstermine und Zulassungsvoraussetzungen

Eine Eignungsprüfung zur Zulassung zum Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich.

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus

1. die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 4 der Eignungsprüfungsordnung),
2. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (in der Regel Abiturzeugnis, §§ 65 und 66 des Hochschulgesetzes NRW),
3. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 66. 5 HG).

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen bis zum 30. April (Ausschlussfrist) eines Jahres bei der Musikhochschule eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.

(2) Für den Antrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag auf eine erstmalige Zulassung an der Musikhochschule Münster in der WWU sind beizufügen:

1. ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation und zu beruflichen Vorstellungen für ein erstes Bachelor-Studium(ca. eine DIN A4 Seite in Computertypie)
2. bei Bewerbungen aus dem Inland ein adressierter Rückumschlag DIN A5 mit Rückporto z. Zt. 1,44€,
3. eine beglaubigte Geburtsurkunde
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung sowie ein Passbild,

5. eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Abiturzeugnis),
6. eine Erklärung darüber, ob und zu welchem Termin die Bewerberin/ der Bewerber bereits an einem anderen Zulassungsverfahren zum Studium an der Musikhochschule Münster teilgenommen hat,
7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer/seiner Bewerbung an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
8. bei Bewerberinnen/Bewerbern für die Studienrichtung Elementare Musik ein ärztliches Attest, aus dem die Eignung für das bewegungsorientierte Studium hervorgeht,
9. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten.

(3) Wenn Studienbewerberinnen/ Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 66 Abs. 6 HG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann von den Qualifikationen nach § 66 1-4 HG abgesehen werden.

(4) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die eine Zulassung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b (Master of Arts) anstreben, legen zum entsprechenden fristgerechten Antrag eine kurze Begründung sowie eine Schilderung ihrer bisherigen Ausbildung und künstlerischen Betätigung (portfolio) vor.

(5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Credits beifügen.

(6) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.

(2) Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass mündlich und schriftlich in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(3) Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander- zusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Grammatik (Morphologie und Syntax) und Textstruktur.

(4) Ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen, wenn sie die Eignungsprüfung bestanden haben und zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind. Dieses Studienjahr

findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit. Bei Nichtbestehen der Prüfung erlischt die Zulassung.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelor-Studiengängen

(1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der künstlerischen Eignung für Bachelor- Studiengänge an der Musikhochschule Münster.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Prüfung im angegebenen Instrument/Stimme für das Kernmodul, oder in der Studienrichtung „Elementare Musik“ in Verbindung mit Stimme/Instrument
2. einer Prüfung in „Theorie der Musik“
3. einer praktischen Prüfung im angegebenen Zweitinstrument für das Modul „Musikpraxis“
4. einer Sprachprüfung für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den konsekutiven Master- Studiengängen

(1) Die Eignungsprüfung für ein Masterstudium dient dem Nachweis, ob die Bewerberin/ der Bewerber erwarten lässt, dass sie/er auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische bzw. künstlerisch- pädagogische Leistungen erbringen wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master - Studiengang an der Musikhochschule Münster ist ein abgeschlossenes Bachelor- Studium mit einer Abschlussnote „gut“ (2,5 und besser) oder eines vergleichbaren Abschlusses an Musikhochschulen, Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(3) Bachelor- Abschlüsse, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen der Bachelor - Studiengänge der Musikhochschule Münster im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Prüfungsanforderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Hochschullehrerein/ ein Hochschullehrer der Musikhochschule; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/ des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das studentische Mitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen Prüfungsaufgaben beratend mit.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nimmt das Dekanat mit beratender Stimme teil.

§ 8 Prüfungskommissionen

Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen erfolgt durch Prüfungskommissionen, die vom Dekanat eingesetzt werden. Für die Eignungsprüfung in den Bachelor- Studiengängen besteht jede Prüfungskommission aus der Dekanin/dem Dekan oder einer Prodekanin/ einem Prodekan als Vorsitzende /Vorsitzendem, sowie mindestens zwei weiteren Hochschullehrenden. Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen Teilen der Eignungsprüfung befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Zulassung zur Eignungsprüfung kann nicht erfolgen, wenn an anderen Hochschulen bereits mehr als 120 Credits Studienleistungen oder Studienleistungen im vergleichbaren Umfang in anderen Musik- Bachelorstudiengängen erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.

(2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.

(3) Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor- oder Master-Studiengang,
4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 13 dieser Ordnung,
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen der künstlerischen- praktischen und der theoretischen Einzelprüfungen werden wie folgt bewertet:

12 –10 Punkte

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

9 – 7 Punkte

= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

6 – 4 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, den Anforderungen aber noch entspricht

3 – 0 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

Jeder Prüfungsteil wird mit einer Punktzahl bewertet; die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen im künstlerischen und musiktheoretischen Teil wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission gesondert beurteilt und erfolgt unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung. Sie wird mit je einer Einzelwertung (Punktzahl) versehen, aus deren arithmetischen Mittel sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen ergibt.

Dabei wird das Ergebnis der Bildung des Arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Eignungsprüfung in den grundständigen Bachelor- Studiengängen ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der künstlerisch- praktischen und theoretischen Prüfung mindestens 4 Punkte erreicht.

§ 12 Qualifikationsbewertung

(1) Der von der Bewerberin/ dem Bewerber in der Eignungsprüfung erreichte Grad der Qualifikation wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Bei Eignungsprüfungen in den Bachelor- Studiengängen wird aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen eine Querschnittszahl errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl in der Kernmodulprüfung und jeweils der einfachen Zählung der durchschnittlichen Punktzahl aller theoretischen und praktischen Prüfungsteile.

(3) Die besondere künstlerische Eignung gemäß § 66 Absatz 6 HG wird bei vorliegen einer Querschnittszahl ab 10 Punkten angenommen. (Qualifikationen nach HG § 66 1-4) (4) Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird das Ergebnis der künstlerisch- praktischen Prüfung zu gleichen Teilen auf die Instrumental-/Vokalprüfung und die künstlerisch-praktische Prüfung in Elementarer Musik verteilt.

§ 13 Zugang zu den Veranstaltungen des Kernmoduls

(1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so

verteilt das Dekanat die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe verfügbarer Plätze auf die Veranstaltungen des Kernmoduls, § 82 Absatz 4 HG.

(2) Die Verteilung richtet sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

(3) Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleichem Ergebnis entscheidet die Abiturdurchschnittsnote. Abweichend davon entscheidet im Studiengang „Elementare Musik“ bei Bewerberinnen/Bewerbern mit gleichem Ergebnis die höhere Bewertung im Fach Elementare Musik. Ist auch diese gleich, so entscheidet die Abiturdurchschnittsnote.

(4) Über die Zuweisung zu einem Kernmodul entscheidet das Dekanat. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Kernmodul nur einmal wiederholt werden.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund des beschränkten Studienplatzangebotes nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten.

(3) Bewerberinnen /Bewerber im Nachrückverfahren können an der nächsten Eignungsfeststellungsprüfung teilnehmen.

(4) Die Eignungsprüfung kann einmal Wiederholt werden. Es gilt das zuletzt erreichte Ergebnis der Prüfung.

(5) Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

(6) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

§ 15 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Kann eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der /vom Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin/ der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(3) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/ der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/ der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(4) Eine Bewerberin/ ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/ er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu

informieren.

(5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit bekannt werden des Grundes.

§ 16 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

(1) Das Dekanat teilt der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

(2) Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/ der Bewerber ferner einen Bescheid des Dekanates über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber - abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 - sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III Immatrikulation

§ 18 Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die den von der Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.

(3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung vom 10.08.2004.

IV. Jungstudierende

§ 19 Voraussetzungen und Verfahren

(1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemein bildende Schulen besuchen, können bis Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem von ihnen gewählten Instrument/Stimme nachweisen.

(2) Die Prüfungskommissionen befinden nach der Prüfung im Hauptfach und einer besonderen Prüfung der allgemeinen Musikalität über die außergewöhnliche Begabung. Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und die Zulassung. Im Bescheid der Hochschule wird lediglich die Zulassung oder Nichtzulassung ausgedrückt. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.

(3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Die Verlängerung wird jeweils nach erfolgreicher künstlerisch-praktischer Prüfung mit dem gewählten Instrument/Stimme ausgesprochen.

(5) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrkapazität der Musikhochschule dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

V. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt erstmals mit der Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2005/06 in Kraft. Die Ordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und Kunst NRW angezeigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musikhochschule sowie der Eilentscheidung des Dekans vom 27.07.2005.

Münster, den 2. August 2005

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. August 2005

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. Harald Züchner

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung der Musikhochschule Münster in der Westfälischen Wilhelms-Universität

Verfahren der Eignungsprüfung für das Kernmodul in den Bachelorstudiengängen

Der instrumentale/vokale Vortrag der laut Anlage vorzubereitenden Literatur beträgt in der Einzelprüfung mindestens 5 Minuten.

Die Werke sollen vollständig vorbereitet sein.

Die Kommission trifft die Auswahl für den Vortrag und kann ihn unterbrechen.

Anforderungen

1. für Instrumente/Stimme im Kernmodul

Blasinstrumente

1. Vorspiel aus zwei einstudierten Werken verschiedener Epochen,
2. ein Werk aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von mindestens fünf Werken aus acht Epochen:

1. Mittelalter
2. Renaissance
3. Englische Consortmusik
4. Frühbarock - Prima Prattica(Diminutionen)
5. Frühbarock - Seconda Prattica
6. Französisches Barock
7. Deutsche oder Italienische Hochbarock
8. Avantgarde

Cembalo

Vorspiel

1. eines Werkes aus der Literatur des 17. Jahrhunderts
2. eines Werkes aus der Literatur von J.S. Bach
3. einer Sonate von Domenico Scarlatti
4. eines Werkes aus der französischen Cembalomusik
5. Kenntnisse im Basso Continuo- Spiel

Elementare Musik

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung /Tanz z. B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, Musical, Tanztheater und/oder Pantomime erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. eine Präsentation mit Musik/ Bewegung/ Stimme/ Instrument/ Requisite(n) von ca. 3 - 4 Minuten Dauer
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema*
3. Literatur der mittleren Spielfertigkeit auf einem Instrument/ Stimme
4. Vortrag und stimmliche Improvisation über ein selbst gewähltes Lied

Ein Teil der Eignungsprüfung erfolgt durch Teilnahme an einem Ensembleunterricht

*das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt

http://www.uni-muenster.de/Musikhochschule/STUDIEN_INFO_EM.PDF

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen.

Gitarre

Vorspiel

1. eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16. - 18. Jahrhunderts.
2. eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts
3. eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.
4. Anstelle der Literatur der Ziffern 1,2 oder 3 kann auch ein anspruchsvolles Werk aus dem Bereich Rock/Pop/Jazz/Cross-Over gewählt werden. Der Vortrag erfolgt auf der Konzertgitarre.

Klavier

Vorspiel

1. eines Werkes von J.S. Bach im Schwierigkeitsgrad des Wohltemperierten Klaviers oder einer Suite (Partita)
2. eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik (z.B. Haydn, Mozart, Beethoven etc.)
3. mindestens eines repräsentativen Werkes der romantischen Literatur oder der Literatur des 20. Jahrhunderts.

Keyboards & Musicproduction

A) Vorspiel)*

1. einer eigenen Komposition
2. eines Covers
3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards

Ein repräsentativer Bestandteil des Prüfungsprogramms muss auf Keyboards gespielt werden

* eigener Backingtrack / eigene Vocals sind erlaubt

Fakultativ:

Imitativ- und Repertoirespiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues Boogie, Jazz, Vom Blattspiel

Spieltechnik, Combospiel und Musikalische Interaktion

B) Kompositionen und Produktionen **

1. ein aktueller kommerzieller Stil
2. eine 'filmische' Komposition
3. eine Kompilation vom besten eigenen Material

** Die Produktionen müssen mindestens zwei Wochen vor der Eignungsprüfung zur Beurteilung vorliegen auf MD, DAT oder CD. In einem Begleitschreiben sollen Idee, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment deutlich erläutert werden.

Kontrabass

Vorspiel

1. einer Etüde von Kreutzer oder Hrabe (1.Band)
2. eines Konzertes (z.B. Cimador G-Dur, Capuzzi, F-Dur Händel/Simandl, g-Moll)
3. einer Komposition des 20. Jahrhunderts.

Pauken und Schlagzeug

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

1. Vibrafon:
 - W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"
 - David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"
 - M. Glentworth, "Blues for Gilbert"
2. Marimbafon:
 - einfachere 4-Schlägel-Stücke
 - Bearbeitungen barocker Werke
 - A. Gomez, "Raintance"
 - M. Peters, "Yellow after the Rain"

3. kleine Trommel:
Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule;
S.Fink, aus der "Trommelsuite"
Rudimental-Etüde
4. Pauke:
J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"
J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"
5. Drum-Set:
R. Latham, aus: "Funk Studies"
selbstkomponierte Soli

Siehe auch: www.schlagzeugstudium.de

Violine

Vorspiel

1. mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z.B. ein Mozart-Konzert und ein romantisches Werk).
2. Ein Werk kann aus der Literatur ab 1950 ausgewählt werden.

Viola

Vorspiel

1. ein klassisches Konzert wie z.B. Stamitz oder Hoffmeister D Dur
2. einer Komposition des 20. Jahrhunderts im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von Hindemith, Clarke oder Bax.

Auf Anfrage der Kommission kann um eine Demonstration grundsätzlicher technischer Fertigkeiten wie Vibrato, Triller und springende Stricharten gebeten werden.

Violoncello

Vorspiel

1. Zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts,
2. davon ein Stück ohne Begleitung (z.B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.)

Musik im Kontext

Bewerberinnen/Bewerber, die im **Hauptstudium** den Studienschwerpunkt „Musik im Kontext“ anstreben, müssen über fortgeschrittene Fertigkeiten im Klavierspiel verfügen. Zusätzlich zu den Teilbereichen der Eignungsprüfung werden die Fertigkeiten im Fach Klavier geprüft.

2. Anforderungen für das Pflichtmodul „Theorie der Musik“

(1) Nachweis der Kenntnisse in der „**Allgemeinen Musiklehre**“

einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. vierstimmiger homophoner Chorsatz
4. (ggf. ergänzende mündliche Prüfung)

(2) **Hörfähigkeit:** Überprüfung von Anlagen und Vorbildung

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervall-, Akkord- und Skalendiktat
2. einstimmiges Melodiediktat
3. Erkennen und Notieren einer erweiterten Kadenz
4. Erkennen von Veränderungen in einer freitonalen Melodie
5. Rhythmusdiktat

3. Anforderungen für das Zweitinstrument/Stimme im Pflichtmodul Musikpraxis

Gute Grundkenntnisse der technischen Beherrschung des Instruments/ der Stimme sind nachzuweisen.

Vortrag zweier leichter Instrumentalstücke/Vokalstücke aus der Literatur verschiedener Epochen einschließlich der Populärmusik.

Pianisten, welche kein Zweitinstrument wählen, erhalten eine leichte Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe während der Eignungsprüfung im Kernmodul

Der instrumentale/vokale Vortrag der laut Anlage vorzubereitenden Literatur beträgt bis zu 10 Minuten.

4. Studienberatung

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung, die Möglichkeit der Studienberatung an der Hochschule wahrzunehmen.

**Ordnung
zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung
für den Studiengang „Rechtswissenschaft“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004
vom 7. Oktober 2005**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW S. 752), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135, ber. S. 431) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/05) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In den Schwerpunktbereichen 1, 5 und 6 werden besondere Schwerpunktfächer angeboten. Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Der Prüfling kann unter folgenden Schwerpunktfächern wählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
 - 1.1. Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht
 - 1.2. Bank- und Kapitalmarktrecht
 - 1.3. Finanzdienstleistungen
 - 1.4. Wirtschaft und öffentliches Recht
 - 1.5 Markt und Wettbewerb
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
 - 5.1. Bürgerliches Recht
 - 5.2. Öffentliches Recht
 - 5.3. Strafrecht
6. Staat und Verwaltung
 - 6.1. Selbstverwaltung
 - 6.2. Umwelt und Planung
 - 6.3. Verfassung
 - 6.4. Öffentliches Wirtschaftsrecht“

2. In § 25 wird ein Abs. 3 eingefügt:

„Wenn der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bei einer anderen Universität begonnen hat und das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, gilt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung an der WWU Münster als Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 2 S. 2.“

Artikel II

Die Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/05) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Im ersten und im zweiten Studienabschnitt ist jeweils eine Lehrveranstaltung (P) im Umfang von 2 SWS über die philosophischen, geschichtlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu besuchen.

2. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Grundstudium sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS (P) besucht werden, darunter eine Veranstaltung in Kleingruppen (PK), in denen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 JAG) erworben werden. Darunter fallen etwa Lehrveranstaltungen über Rhetorik, Lern- und Arbeitstechniken, Verhandlungstechnik, Vernehmungstechnik oder alternative Formen der Streitschlichtung.

(2) Im zweiten Studienabschnitt soll eine Lehrveranstaltung (P) besucht werden, in der der mündliche Vortrag geübt wird.“

Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„In den Schwerpunktbereichen 1, 5 und 6 werden besondere Schwerpunktfächer angeboten. Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Der Prüfling kann unter folgenden Schwerpunktfächern wählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen

1.1. Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht

1.2. Bank- und Kapitalmarktrecht

1.3. Finanzdienstleistungen

1.4. Wirtschaft und öffentliches Recht

1.5. Markt und Wettbewerb

5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung

5.1. Bürgerliches Recht

5.2. Öffentliches Recht

5.3. Strafrecht

6. Staat und Verwaltung

6.1. Selbstverwaltung

6.2. Umwelt und Planung

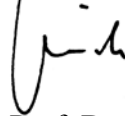
6.3. Verfassung

6.4. Öffentliches Wirtschaftsrecht“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2005 und der Genehmigung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2005 zu Artikel I.

Münster, den 7. Oktober 2005

Der Rektor

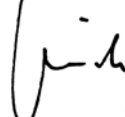


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH)“
vom 7. Oktober 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)“ vom 2. März 1999 (AB Uni 99/9) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter „Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ eingefügt „(DSH 2)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um das geplante Fachstudium in seinem wissenschaftlichen und sozialen Kontext aufnehmen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

 - a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Grammatik (Morphologie und Syntax) und Textstruktur;
die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis über die DSH 2 erteilt.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Anerkennung

(1) Ein an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg erworbenes DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis, dem eine der HRK-Rahmenordnung entsprechende Prüfungsordnung zugrunde liegt, wird von der Universität Münster anerkannt.

Eine Anerkennung erfolgt nicht, wenn innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor der bestandenen Prüfung eine DSH an der WWU abgelegt und nicht bestanden wurde. Etwaige Empfehlungen der HRK zur Anerkennung werden berücksichtigt.

- (2) Ein TestDaF-Zeugnis, das in allen vier Fertigkeiten mindestens die Stufe 4 ausweist, wird von der Universität Münster anerkannt.
- (3) Bei Vorliegen entsprechender Unterlagen wird von der DSH befreit:
 - a) wer die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweist, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) wer das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) besitzt;
 - c) wer ein Zeugnis über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts besitzt, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer – nach der HRK-Liste prüfungsberechtigten – Institution mit Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - d) wer ein „Kleines deutsches Sprachdiplom“ oder ein „Großes deutsches Sprachdiplom“ besitzt, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - e) wer ein Unicert-Zertifikat der Stufen III oder IV in Deutsch vorlegt;
 - f) wer ein DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis vorlegt, das an einer ausländischen Hochschule unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule erworben wurde;
 - g) wer an einer Hochschule im Fach Deutsch/Germanistik ein Magisterstudium abgeschlossen oder in diesem Fach nach einem Studium von mindestens 6 Semestern eine sonstige Haupt- oder Zwischenprüfung bestanden hat und mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweist;
 - h) wer ein zeitlich befristetes Teilstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms absolvieren will, ohne einen Studienabschluss anzustreben;
 - i) wer sich für die Durchführung eines Promotionsverfahrens, das kein deutschsprachiges Promotionsstudium voraussetzt, einschreiben lässt, sofern der zuständige Fachbereich bescheinigt, dass das gesamte Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden kann;
 - j) wer einen mindestens dreijährigen intensiven Deutschunterricht in der Abschlussphase der Schulausbildung, mindestens ausreichende Bewertung der dabei erbrachten Leistungen und in einem persönlichen Gespräch mit der Leitung des LDaF ausreichende mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweisen kann.
- (4) Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zum Studienabschluss durch Besuch einer festgelegten Zahl von studienbegleitenden Sprachkursen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Art und Umfang der Auflage sind hierbei in einem schriftlichen Bescheid anzugeben.

- (5) Befreiungsgründe sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens bis spätestens eine Woche vor der DSH geltend zu machen.
- (6) Bestehen Zweifel, dass die vorgelegten Nachweise den tatsächlichen Sprachkenntnissen entsprechen, findet eine Überprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt. Auf der Grundlage dieses Gesprächs entscheidet die oder der Vorsitzende über die Anerkennung der Nachweise.
- (7) Die Entscheidung über eine Befreiung oder über Auflagen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.“
4. In § 4 Abs. 1 wird nach „zugelassen ist“ eingefügt: „oder sich in einem Sprachkurs des Lehrgebiets DaF der WWU befindet.“
 5. In § 4 Abs. 2 a) wird der Satz angefügt: „Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.“
 6. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Eine mündliche Prüfung entfällt, wenn bei der vorher durchgeführten schriftlichen Prüfung 57% der Anforderungen oder weniger erreicht wurden.“
 7. Als § 6 Abs. 5 wird eingefügt: „Bei einem Ergebnis zwischen 58% und 66% der Anforderungen kann der Prüfungsausschuss – wenn lediglich spezielle oder punktuelle Defizite vorliegen, die durch den Besuch eines oder mehrerer studienbegleitender Sprachkurse ausgeglichen werden können – die Kandidatin/den Kandidaten zur mündlichen Prüfung zulassen.“
 8. In § 7 Abs. 1 werden die Sätze angefügt: „Die Gesamtprüfung ist darüber hinaus bestanden, wenn nach § 6 (5) zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde, und diese bestanden ist. In diesem Fall wird zum Ausgleich der nach § 6 (5) festgestellten Defizite eine Auflage erteilt.“
 9. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird „2/3“ ersetzt durch „67%“.
 10. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dabei werden die drei Teilprüfungen im Verhältnis 3:2:2 (Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen / Hörverstehen / Textproduktion) gewichtet.“
 11. In § 7 Abs. 3 wird „2/3“ ersetzt durch „67%“.
 12. In § 8 Abs. 1 wird nach „bestanden“ eingefügt: „ ,bestanden mit Auflage“.
 13. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ist die DSH bestanden, so wird hierüber ein „Zeugnis über die DSH 2“ ausgestellt, das vom Leiter des Sprachenzentrums und einem vom Prüfungsausschuss benannten Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben wird, und das die erreichten Prozentzahlen der einzelnen Teilprüfungen nach § 11 enthält. Dies gilt auch, wenn das Prüfungsergebnis „bestanden mit Auflage“ lautet. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der HRK-Rahmenordnung entspricht. Wer

die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.“

14. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Prüfungsausschuss kann, wenn eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 6 (5) erfolgte, und die mündliche Prüfung bestanden ist, ein „Zeugnis über die bestandene DSH 2 mit Auflagen“ erteilen.“
15. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Sofern für das Studium eines Faches ein geringeres Sprachniveau ausreichend ist, kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss eine fachspezifisch gültige Absenkung der Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 bis auf 58 % festsetzen. Für Kandidatinnen/Kandidaten, die für ein Fach mit reduzierten Sprachanforderungen zugelassen sind und deren Anwendung beantragen, ist die Prüfung für das Studium dieses Faches bestanden, wenn die reduzierten Anforderungen erfüllt sind. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Absenkung der Anforderungen und die Fachbindung sind im Zeugnis über eine bestandene DSH 1-Prüfung anzugeben. Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist nur für das Fach möglich, für das die Fachbindung besteht.“
16. § 11 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4.000 und nicht mehr als 5.500 Zeichen.“
17. In § 11 Abs. 4, letzter Satz, wird „70“ ersetzt durch „90“.
18. § 11 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Er entspricht im Umfang einem Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen.“
19. In § 11 Abs. 5 Satz 5 wird zwischen „Zu Beginn“ und „erfolgt“ eingefügt: „der Überprüfung des Hörverstehens“.
20. In § 11 Abs. 5 Satz 13 wird „70“ ersetzt durch „50“.
21. In § 11 Abs. 6, letzter Satz, wird „50“ ersetzt durch „60“.
22. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

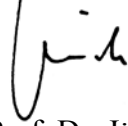
Artikel II

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die dem Wintersemester 2005/06 vorgelagerten Prüfungen. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2005.

Münster, den 7. Oktober 2005

Der Rektor

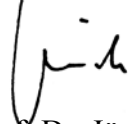


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Oktober 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt